



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Haushaltsausschuss

2011/0366(COD)

17.9.2012

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds
(COM(2011)0751 – C7-0443/2011 – 2011/0366(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Monika Hohlmeier

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Asyl- und Migrationsfonds im Zusammenhang mit dem Rechtsrahmen für 2014-2020

Die Verordnung „zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds“ ist Teil von vier Legislativvorschlägen, die die Kommission zur Steuerung der Migrationsströme und zur Ergreifung von Maßnahmen zur Bewältigung von Sicherheitsrisiken im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für den Zeitraum 2014-2020 unterbreitet. Diese Maßnahmen werden derzeit aus mehreren gesonderten Fonds finanziert, zum Beispiel mit Mitteln aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds, dem Europäischen Fonds zur Integration von Drittstaatsangehörigen, dem Europäischen Rückkehrfonds, der „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ (ISEC), der „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ (CIPS) und dem Außengrenzenfonds. Die Kommission schlägt vor, die Struktur der Programme Inneres zu vereinfachen und die Zahl der Programme auf zwei zu reduzieren:

- den Asyl- und Migrationsfonds und
- den Fonds für die innere Sicherheit

Auf diese Weise will die Kommission die Ausgaben auf EU-Ebene besser auf die politischen Ziele der Union ausrichten. Das neue Konzept des Mehrjährigen Finanzrahmens wird auch als Möglichkeit betrachtet, die Art und Weise zu verbessern und zu vereinfachen, in der die Mittel im Bereich Inneres bereitgestellt werden. Die beiden Fonds weisen nach Möglichkeit identische Durchführungsmechanismen auf.

Haushaltsmittel für den Bereich Inneres

Im Juni 2011 legte die Kommission Vorschläge für einen Mehrjährigen Finanzrahmen einschließlich eines Gesamthaushalts für den Bereich Inneres in Höhe von 10,9 Mrd. Euro für den Zeitraum 2014-2020¹ vor.

Der Betrag umfasst Ausgaben für Finanzprogramme und auch Mittel für IT-Großsysteme und die im Bereich Inneres tätigen EU-Agenturen².

<i>Haushaltsmittel für den Bereich Inneres für 2014-2020</i>	<i>Mio. EUR (jeweilige Preise)</i>
<i>Asyl- und Migrationsfonds</i> einschließlich Neuansiedlungsprogramm und Europäisches Migrationsnetzwerk	3,869
<i>Fonds für die innere Sicherheit</i> einschließlich neuer IT-Großsysteme	4,648
<i>Bestehende IT-Großsysteme und IT-Agenturen</i>	822
<i>Agenturen</i> (Europol, Frontex EASO, Cepol und EMCDDA)	1,572
<i>Insgesamt</i>	10,911

¹ COM(2011) 500 final vom 29. Juni 2011.

² Quelle: Mitteilung der Kommission: „Ein offenes und sicheres Europa: Die Haushaltsmittel für den Bereich Inneres für 2014-2020“ - COM(2011)0749

Der Asyl- und Migrationsfonds ist vor allem auf die integrierte Steuerung der Migrationsströme ausgerichtet und umfasst die diversen Aspekte der gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik der EU: Maßnahmen im Zusammenhang mit Asyl, legaler Migration und der Integration von Drittstaatsangehörigen sowie Rückführungsmaßnahmen.

Die Änderungsanträge

Die Methode der geteilten Mittelverwaltung wird zunehmend für sämtliche Teile der Politik im Bereich Inneres als geeignet angesehen und ihr Anwendungsbereich wurde auch auf die innere Sicherheit ausgeweitet, wo sie bisher noch nicht angewandt wurde. Infolgedessen ist sicherzustellen, dass die Ausführung bei geteilter Mittelverwaltung mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung im Einklang steht. Daher werden in diesem Entwurf einer Stellungnahme einige Änderungsanträge zur Stärkung der Kontrolle der Ausführung bei geteilter Mittelverwaltung vorgeschlagen, sowie zur Anpassung des Wortlauts an die revidierte Haushaltsordnung.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1a. weist darauf hin, dass die in dem Legislativvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich einen Hinweis für den Gesetzgeber darstellt und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 b (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1b. erinnert an seine EntschlieÙung vom

8. Juni 2011 zum Thema „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“¹; bekräftigt, dass ausreichende zusätzliche Mittel im nächsten MFR erforderlich sein werden, um die Union in die Lage zu versetzen, ihre bestehenden politischen Prioritäten und die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Aufgaben zu erfüllen sowie auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren; weist darauf hin, dass selbst bei einer Erhöhung des Volumens der Ressourcen für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zu der Höhe von 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen sowie des Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann; fordert den Rat auf, sofern er diesen Ansatz nicht teilen sollte, eindeutig anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Projekte trotz ihres nachgewiesenen europäischen Zusatznutzens völlig fallengelassen werden können;

¹Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.

Änderungsantrag 3

Entwurf einer legislativen Entschließung Ziffer 1 c (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung

Geänderter Text

1c. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Kommission in Anbetracht der bereits von der Union vorgegebenen und durchgeführten Aufgaben diese politischen Prioritäten auf vorausschauende und angemessene Weise in den Vorschlag einbinden muss;

Änderungsantrag 4

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 d (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

Id. bekräftigt, dass delegierte Rechtsakte im Vertrag von Lissabon nur als Rechtsakte ohne Gesetzescharakter im Zusammenhang mit nicht wesentlichen Vorschriften eines betreffenden Gesetzgebungsakts vorgesehen sind; hält daher an seiner Kritik in Bezug auf den weit verbreiteten Rückgriff auf delegierte Rechtsakte fest und besteht darauf, dass alle wesentlichen Vorschriften in dem betreffenden Rechtsakt geregelt werden müssen;

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In seiner EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zu der Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa¹“unterstreicht das Europäische Parlament die Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes bei der Bewältigung dringlicher Fragen in den Bereichen Einwanderung und Asyl sowie im Hinblick auf die Verwaltung der Außengrenzen der Union mit ausreichenden Mitteln und Unterstützungsinstrumenten zur Bewältigung von Krisensituationen, die in einem Geist der Achtung der Menschenrechte und der Solidarität unter sämtlichen Mitgliedstaaten sowie unter

Achtung der nationalen Zuständigkeiten und mit einer klaren Festlegung der Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Es stellt ferner fest, dass in dieser Hinsicht die gestiegenen Herausforderungen für FRONTEX, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und die Fonds für Solidarität und Steuerung der Migrationsströme gebührend berücksichtigt werden müssen.

¹*Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.*

Begründung

Ziffer 107 der Entschließung vom 8. Juni 2011 „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) In seiner Entschließung vom 8. Juni 2011¹ betont das Europäische Parlament ferner die Notwendigkeit, bessere Synergien zwischen verschiedenen Fonds und Programmen zu entwickeln, und weist darauf hin, dass durch die Vereinfachung der Verwaltung der Mittel und die Zulassung von Querfinanzierungen es ermöglichen, mehr Mittel für gemeinsame Ziele zugewiesen werden können; begrüßt die Absicht der Kommission, die Gesamtzahl der Haushaltsinstrumente im Bereich Inneres auf eine Zwei-Säulen-Struktur – und gegebenenfalls mit einer geteilten Verwaltung – zu reduzieren, und ist der Ansicht, dass dieser Ansatz wesentlich zu einer stärkeren Vereinfachung, Rationalisierung, Konsolidierung und Transparenz der derzeitigen Fonds und

Programme beitragen sollte. Es unterstreicht jedoch die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass die verschiedenen Zielvorgaben des Politikbereichs Inneres nicht durcheinandergebracht werden.

¹Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.

Begründung

Ziffer 109 der Entschließung vom 8. Juni 2011 „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Der Fonds sollte die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Strategien zur Organisation der legalen Migration unterstützen und ihre Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und generellen Bewertung aller Integrationsstrategien, -konzepte und -maßnahmen für Drittstaatsangehörige einschließlich der Rechtsinstrumente der Union stärken. Ferner sollte er den Informations- und Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Behörden und mit anderen Mitgliedstaaten fördern.

Geänderter Text

(16) Der Fonds sollte die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Strategien zur Organisation der legalen Migration unterstützen und ihre Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und generellen Bewertung aller Integrationsstrategien, -konzepte und -maßnahmen für Drittstaatsangehörige einschließlich der Rechtsinstrumente der Union stärken. Ferner sollte er den Informations- und Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Behörden und mit anderen Mitgliedstaaten fördern. **Technische Hilfe ist unerlässlich, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die Durchführung ihrer nationalen Programme zu unterstützen, den Empfängern bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen und der EU-Rechtsvorschriften zu helfen und dadurch die Sichtbarkeit der EU-Mittel und den Zugang zu diesen zu verbessern.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Bei der Handhabung dieses Fonds sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden. Bei in Frage kommenden Maßnahmen sollte die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie unbegleiteten Minderjährigen und anderen gefährdeten Minderjährigen mittels auf sie zugeschnittener Vorsorge besonders berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(24) Bei der Handhabung dieses Fonds sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union **und in der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951** verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden. Bei in Frage kommenden Maßnahmen sollte die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie unbegleiteten Minderjährigen und anderen gefährdeten Minderjährigen mittels auf sie zugeschnittener Vorsorge berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Bei aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geographischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle Unterstützung durch die

Geänderter Text

(25) Bei aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geographischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle Unterstützung durch die

Außenhilfelinstrumente der Union ergänzt werden. Auch mit der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe sollte Kohärenz gewährleistet werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.

Außenhilfelinstrumente der Union ergänzt werden. Auch mit der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe sollte Kohärenz gewährleistet werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen. **Die Kommission und der EAD sollten gemeinsam einen wirksamen Mechanismus zur Gewährleistung einer solchen Kohärenz einrichten.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Durch die Vereinfachung der Finanzierungsstrukturen soll für Flexibilität ohne eine etwaige Beeinträchtigung der Vorhersehbarkeit und Zuverlässigkeit gesorgt und gewährleistet werden, dass jedes Ziel des Fonds durch die nationalen Programme einen ausgewogenen Anteil übernimmt. Aus diesem Grund sollte im mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 ein angemessener Anteil an Finanzmitteln im Rahmen des Asyl- und Migrationsfonds zugewiesen werden, um Kontinuität bei der Unterstützung der Ziele des Flüchtlingsfonds und des Integrationsfonds des Finanzrahmens 2007-2013 zu gewährleisten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41a) Bei geteilter EU-Mittelverwaltung sollte die Kommission den Mitgliedstaaten

Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung verwendet werden, und bei der Verwaltung von Unionsmitteln für eine angemessene Sichtbarkeit der Maßnahme der Europäischen Union sorgen. Zu diesem Zweck sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Kontroll- und Prüfungspflichten sowie die damit verbundenen und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Bestimmungen sollten in sektorspezifischen Vorschriften festgelegt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42a) Die Ausgabe der Mittel in diesem Bereich sollte besser koordiniert werden, damit Komplementarität, eine bessere Effizienz und Sichtbarkeit gewährleistet sowie bessere Haushaltssynergien erzielt werden;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42b) Durch Mobilisierung, Zusammenlegung und Erschließung von öffentlichen und privaten Finanzmitteln muss eine möglichst große Wirkung der

Finanzierung durch die EU erzielt werden.

Änderungsantrag 14

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(42c) Es ist eine größtmögliche
Transparenz, Rechenschaftslegung und
demokratische Kontrolle bei innovativen
Finanzinstrumenten und -mechanismen,
die den EU-Haushalt betreffen, zu
gewährleisten.***

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(42d) Eine verbesserte Ausführung und
Qualität der Ausgaben sollten
Leitgrundsätze für die Verwirklichung der
Ziele des Fonds sein, wobei gleichzeitig
ein optimaler Einsatz der Finanzmittel zu
gewährleisten ist.***

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(42e) Es ist wichtig, für eine
wirtschaftliche Haushaltsführung des
Fonds und dessen möglichst effektive und
nutzerfreundliche Durchführung zu
sorgen, wobei gleichzeitig auch die
Rechtssicherheit und die Zugänglichkeit
des Fonds für alle Beteiligten zu***

gewährleisten sind.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42f) Die Kommission sollte die Durchführung des Fonds alljährlich mithilfe von Schlüsselindikatoren zur Bewertung der Ergebnisse und der Auswirkungen kontrollieren. Diese Indikatoren sollten zusammen mit der jeweiligen Ausgangslage die Mindestbasis für die Bewertung des Ausmaßes, in welchem die Ziele des Fonds verwirklicht wurden, bilden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe g – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) *starken Migrationsdruck* in einem oder mehreren Mitgliedstaaten *aufgrund eines massiven und übermäßigen Zustroms* von Drittstaatsangehörigen, bei dem *die Aufnahme- und Hafteinrichtungen sowie die Asylsysteme und –verfahren der Mitgliedstaaten* kurzfristig stark beansprucht werden,

(i) *unverhältnismäßig viele Asylanträge* in einem oder mehreren Mitgliedstaaten *und einen massiven Zustrom* von Drittstaatsangehörigen, bei dem *die Aufnahmeeinrichtungen in technischer, administrativer und infrastruktureller Hinsicht sowie die Asylsysteme der Mitgliedstaaten* kurzfristig stark beansprucht werden,

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – zweiter Unterabsatz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Verwirklichung dieses Ziels ist durch

Die Verwirklichung dieses Ziels ist durch

Indikatoren wie die Zunahme der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsleben, an der Bildung und am demokratischen Geschehen zu messen.

qualitative und quantitative Indikatoren wie die Zunahme der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsleben, an der Bildung und am demokratischen Geschehen zu messen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d – erster Unterabsatz

Vorschlag der Kommission

(d) Stärkung der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

(d) Stärkung der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten, ***unter anderem durch konkrete Zusammenarbeit.*** .

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Einrichtung und Verbesserung von Verwaltungsstrukturen, Systemen und Mitarbeiterschulungen, Verwaltungs- und Justizbehörden sowie Rechtshilfe, um einen einfachen, effizienten und reibungslosen Legalisierungsprozess für alle Asyl- und Migrationsanträge zu gewährleisten;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) Einrichtung, Verbesserung und Unterhalt von Infrastrukturen und Diensten für die Unterbringung;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. ***Insgesamt werden*** für die Durchführung dieser Verordnung 3 869 Mio. EUR ***bereitgestellt.***

1. ***Der als vorrangiger finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer [17] der interinstitutionellen Vereinbarung vom XX/201Z zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und über die wirtschaftliche Haushaltsführung dienende Betrag*** für die Durchführung dieser Verordnung ***beläuft sich für die Jahre 2014-2020 auf 3,869 Mio. EUR.***

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde ***in den Grenzen*** des Finanzrahmens bewilligt.

2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde ***unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung über die Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 und der interinstitutionellen Vereinbarung vom XX/201Z zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und über die wirtschaftliche***

Haushaltsführung bewilligt.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Ausführung *der Gesamtmittel* erfolgt durch:

Geänderter Text

3. Die Ausführung *des vorrangigen finanziellen Bezugsrahmens* erfolgt durch:

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Die** für Maßnahmen gemäß dieser Verordnung verfügbaren Gesamtmittel **werden** gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b der neuen Haushaltsordnung¹ in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt; **hiervon ausgenommen sind Unionsmaßnahmen nach Artikel 21, die Soforthilfe nach Artikel 22, das Europäische Migrationsnetzwerk nach Artikel 23 und die technische Hilfe nach Artikel 24.**

¹*Dreijährliche Überprüfung der Haushaltsordnung – Vorschlag der Kommission COM(2010) 260.*

Geänderter Text

4. **Der** für Maßnahmen gemäß dieser Verordnung **verfügbare vorrangige finanzielle Bezugsrahmen wird** gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b der neuen Haushaltsordnung¹ in **direkter (insbesondere die Unionsmaßnahmen nach Artikel 21, die Soforthilfe nach Artikel 22, das Europäische Migrationsnetzwerk nach Artikel 23 und die technische Hilfe nach Artikel 24) oder** geteilter Mittelverwaltung ausgeführt;

¹*Vorschlag für eine Verordnung über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union (COM(2010)815 final vom 22.12.2010).*

Begründung

Eine Ausführung des Haushaltsplans der EU unter geteilter Mittelverwaltung sollte die Ausnahme und nicht die Regel sein.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission ist nach Artikel 317 AEUV weiterhin zuständig für die Ausführung des Haushaltsplans der Union und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die von anderen Einrichtungen als Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Gesamtmittel (Richtbeträge) **werden** wie folgt verwendet:

5. Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde wird der vorrangige finanzielle Bezugsrahmen (Richtbeträge) wie folgt verwendet:

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Den Mitgliedstaaten **werden** 3 232 Mio. **EUR** (Richtbetrag) wie folgt zugewiesen:

1. Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde werden den Mitgliedstaaten 3 232 Mio. **EUR** (Richtbetrag) wie folgt zugewiesen:

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mittel für die Erreichung der in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Ziele werden anteilig auf einer gerechten, ausgewogenen und transparenten Grundlage zugewiesen. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass sämtliche aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen mit dem Acquis der Union im Bereich Asyl und Einwanderung vereinbar sind, selbst wenn die betreffenden Maßnahmen für sie nicht bindend oder ihnen gegenüber nicht anwendbar sind.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission gewährleistet eine gerechte und angemessene Verteilung der Mittel auf die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Ziele.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Aus dem Fonds wird finanzielle Unterstützung gewährt, um in einer Notlage dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

1. Aus dem Fonds wird finanzielle Unterstützung gewährt, um in einer Notlage ***gemäß Artikel 2 Buchstabe f*** dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

VERFAHREN

Titel	Der Asyl- und Migrationsfonds
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0751 – C7-0443/2011 – 2011/0366(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.12.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Monika Hohlmeier 15.2.2012
Datum der Annahme	6.9.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 31 –: 2 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreassen, Richard Ashworth, Reimer Böge, Zuzana Brzobohatá, Jean-Luc Dehaene, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Jens Geier, Ingeborg Gräßle, Lucas Hartong, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Anne E. Jensen, Sergej Kozlík, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, George Lyon, Claudio Morganti, Jan Mulder, Juan Andrés Naranjo Escobar, Dominique Riquet, Derek Vaughan, Angelika Werthmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Burkhard Balz, Maria Da Graça Carvalho, Edit Herczog, Jürgen Klute, Constanze Angela Krehl, Peter Šťastný, Georgios Stavrakakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Luigi Berlinguer